



CAJ/39/3 Add.  
ORIGINAL: englisch  
DATUM: 19. März 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neununddreißigste Tagung  
Genf, 25. März 1999

DIE BEGRIFFE DES BAUMES UND DER REBE  
ZUM ZWECKE DER BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER  
NEUHEIT UND DER SCHUTZDAUER

\* \* \* \* \*

DER STANDPUNKT ARGENTINIENS

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Die nachstehenden kurzen Antworten wurden von der Delegation Argentiniens mitgeteilt:

- a) In Bezug auf Bäume:
- i) Das UPOV-Übereinkommen sollte nicht aufgrund der üblichen Bedeutung, die dem Begriff "Baum" verliehen wird, umgesetzt werden.
  - ii) Eine umfassendere Bedeutung, die große Sträucher einschließt, wird vorgezogen.
  - iii) Das Kriterium der Höhe (z. B. vier Meter oder mehr) wird abgelehnt.
  - iv) Die Entscheidungen sind auf Ebene der Art zu treffen.

b) In Bezug auf Rebe:

- i) Die Auslegung von "Rebe", die sich auf Krautpflanzen erstreckt, ist falsch.
- ii) Pflanzen, deren Erscheinung ähnlich wie Rebe ist, z. B. Glyzine und Kiwi, sind als Bäume zu behandeln.
- iii) Die dünneren Holzkletterpflanzen sind als Bäume zu behandeln.

[Ende des Dokuments]